

**Satzung über das Zulassungs-, Immatrikulations-, Rückmelde- und
Exmatrikulationsverfahren für das Studium
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(ImRueEx/HSAN-20231)**

Vom 24.05.2023

in der Fassung v. 04.06.2025

Nicht-amtliche, konsolidierte Gesamtausgabe

Auf Grund von Art. 9, Art. 87, Art. 88, Art. 95 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 Qualifikationsverordnung (QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767, BayRS 2210-1-1-3-K/WK), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVBl. S. 355) geändert worden ist, sowie §§ 23, 24, 25, 32 Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl. S. 87, BayRS 2210-8-2-1-1-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 2022 (GVBl. S. 749) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Immatrikulationsverpflichtung

(1) ¹Die Aufnahme eines Studienganges bzw. sonstiger Studien (Studium) setzt eine ordnungsgemäße Immatrikulation als studierende Person an der Hochschule voraus. ²Studierende Personen (Studierende) im Sinne des Satz 1 sind:

- studierende Personen in einem grundständigen Studiengang (Bachelorstudiengang),
- studierende Personen in einem postgradualen oder konsekutiven Studiengang (Masterstudiengang),
- studierende Personen in weiterbildenden bzw. weiterqualifizierenden Studien gem. Art. 78 BayHIG,
- studierende Personen in Modul-, Zertifikatsstudien,
- Austauschstudierende, soweit sie Prüfungsleistungen ablegen
- promovierende Absolventinnen und Absolventen der Hochschule.

(2) Als weitere Personen werden folgende Personengruppen immatrikuliert (registriert):

1. Studierende Personen anderer Hochschulen, die im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen an Lehrveranstaltungen teilnehmen sowie Prüfungsleistungen erbringen können,
2. Personen, die das „Wertpapier Lebenslanges Lernen“ einlösen,
3. auf Antrag Personen, die an einer in- oder ausländischen Partnerhochschule mit Promotionsrecht nach der für diese geltenden Promotionsordnung promovieren und zum jeweiligen Thema an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsprojekt mitarbeiten oder auf Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung von einer Professorin oder einem Professor der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach betreut werden (kooperativ Promovierende),
4. auf Antrag Personen, die im Rahmen eines Verbundkollegs unter Beteiligung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach an einer in- oder ausländischen Partnerhochschule mit Promotionsrecht nach der für diese geltenden Promotionsordnung promovieren (Verbundpromotion),
5. auf Antrag Promovierende anderer Hochschulen, die im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit dieser Hochschule an Lehrveranstaltungen der Hochschule Ansbach teilnehmen und Prüfungsleistungen erbringen können,
6. Personen, die ein Frühstudium absolvieren,

7. Teilnehmende an Summer Schools oder Winter Schools.
8. auf Antrag Teilnehmende des Promotionsbegleitzertifikats
9. auf Antrag Personen, die an einzelnen Lehrveranstaltungen nicht zulassungsbeschränkter Studiengänge teilnehmen ohne Prüfungen abzulegen (Gasthörernde).“

§ 2

Handlungsfähigkeit von Minderjährigen

¹Minderjährige, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, sind für Verfahrenshandlungen zur Aufnahme, Durchführung und Beendigung eines Studiums handlungsfähig im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), wenn die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter vorliegt. ²Insbesondere sind folgende Rechte und Pflichten betroffen:

- Bewerbung, Einschreibung und Rückmeldung,
- Bezahlung des Semesterbeitrages,
- Besuch von Lehrveranstaltungen,
- Anmeldung und Ablegung von Prüfungen,
- Tätigkeiten im Labor und Teilnahme an Laborversuchen,
- Nutzung der Bibliothek und IT-Dienste,
- Einsichtnahme in Prüfungen und eventuell Wahrnehmung der damit verbundenen prüfungsrelevanten Rechtsmittel,
- Teilnahme an Wahlen in die Selbstverwaltungsgremien,
- Wechsel des Studiengangs,
- Stellen von prüfungs- und studienrelevanten Anträgen,
- Exmatrikulation,
- Anmeldung und Teilnahme an Exkursionen.

§ 3

Mitwirkungspflichten, Datenerhebung

(1) ¹Studierende Personen sind verpflichtet, folgende Informationen der Hochschule unverzüglich anzuzeigen:

1. Änderungen der in Art. 87 Abs. 2 BayHIG genannten Daten,
2. Verlust der aufgrund der Immatrikulation bzw. Rückmeldung ausgestellten personenbezogenen Unterlagen wie beispielsweise der Studierendenausweis oder die Campus Card,
3. alle Tatsachen, die ein Immatrikulationshindernis darstellen, auch wenn sie erst nachträglich eintreten oder mit großer Sicherheit in der Zukunft auftreten werden.

²Dabei kann die Hochschule festlegen, dass Änderungen i.S.d. Satz 1 Nr. 1 online auf dem Internetportal der Hochschule von den studierenden Personen selbst geändert werden müssen.

(2) ¹Die studierenden Personen sind verpflichtet, sich über die hochschulöffentlichen amtlichen Veröffentlichungen der Hochschule zu informieren. ²Dies beinhaltet insbesondere, dass sie

1. von den für sie maßgeblichen prüfungs- und studienrechtlichen Regelungen, der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule bzw. der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs Kenntnis genommen haben,
2. die für sie maßgeblichen Regelungen der Studienbeitragssatzung und Hochschulgebühren- und Entgeltsatzung kennen,
3. den Umständen entsprechend regelmäßig, jedoch mindestens einmal pro Woche, die Nachrichten ihres Hochschul- E-Mail Accounts und des IT-Service-Portals der Hochschule lesen.

(3) ¹Registrierte Personen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 müssen die für die Registrierung notwendigen Daten gem. Art. 87 Abs. 2 BayHIG angeben; im Übrigen gelten die Mitwirkungspflichten nach Abs. 1 und 2.

²Registrierte Personen gem. § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 müssen Daten gem. Art. 87 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 5, S. 2 Nr. 1 BayHIG sowie die für die Registrierung notwendigen Daten, insbesondere eine gültige E-Mail-Adresse, angeben. ³Personen nach § 1 Abs. 3 müssen Daten gem. Art. 87 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 5, die für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Gebührenabwicklung notwendig sind, angeben.

(4) Studierende und registrierte Personen müssen verantworten, wenn aufgrund eines Versäumnisses der Mitwirkungspflicht Verwaltungs- oder Rechtsakte rechtswidrig oder nicht wirksam erlassen werden.

§ 4

Zulassungsantrag für zulassungsbeschränkte Studiengänge

(1) ¹Der Zulassungsantrag muss formgerecht durch eine Bewerbung im Online-Bewerberportal der Hochschule gestellt werden. ²Der Zulassungsantrag muss für jeden Studiengang einzeln gestellt werden.

(2) ¹Der Zulassungsantrag muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli fristgerecht bei der Hochschule eingehen (Ausschlussfrist). ²Maßgeblich ist der tatsächliche elektronische Eingang der Online-Bewerbung an der Hochschule. ³Auf § 24 HZV wird verwiesen.

(3) ¹Masterstudiengänge können von den Regelungen der Abs. 1 bis 2 abweichen, sofern dies die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung zulässt. ²Die Fristen des Abs. 2 sind für Masterstudiengänge keine Ausschlussfristen; eine Fristverlängerung gemäß Art. 31 Abs. 7 BayVwVfG ist möglich.

(4) Die Zulassung bzw. die Nichtzulassung zum Studium wird in elektronischer Form zur Verfügung gestellt; die Bescheide können auch schriftlich zugestellt werden.

§ 5

Voranmeldung (Bewerbung) für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge

¹In Studiengängen, in denen keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, gilt für die Immatrikulation eine Voranmeldefrist bis 01.03. für das Sommersemester und 15.09. für das Wintersemester. ²Eine Verkürzung der Fristen nach Satz 1 kann durch Satzungsregelung studiengangspezifisch festgelegt werden; Fristverlängerungen werden rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Voranmeldung erfolgt durch Abgabe der Bewerbung über das Online-Bewerberportal der Hochschule nach den Vorgaben gem. § 4. ⁴Bei Versäumnis wird die Einschreibung versagt, es sei denn, das Versäumnis ist nachweislich unverschuldet. ⁵Für Bescheide gilt § 4 entsprechend.

§ 6

Zulassung in höhere Semester, Wechsel des Studiengangs

(1) ¹Zulassungen in höhere Semester sind bei zulassungsbeschränkten Studiengängen grundsätzlich nur dann möglich, wenn

1. Studienplätze zurückgegeben oder aus anderen Gründen frei geworden sind und dadurch die Zulassungszahlen nach der Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung für das entsprechend beantragte Fachsemester unterschritten werden,
2. ein entsprechendes Lehrangebot nach Studienplan für den beantragten Studiengang i.V.m. dem beantragten Fachsemester zum jeweiligen Winter- bzw. Sommersemester vorhanden ist,
3. die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in der Höhe anerkannt werden können, dass die damit erreichten ECTS-Punkte eine Mindestgrenze überschreiten,
4. kein Immatrikulationshindernis vorliegt.

²Für welche Fachsemester tatsächlich Kapazitäten gemäß Satz 1 Nr. 2 vorhanden sind, wird für das Sommer- und das Wintersemester gesondert auf den Internetseiten der Hochschule ausgewiesen. ³Die Mindestgrenze nach Satz 1 Nr. 3 bemisst sich nach dem Fachsemester, für das die Zulassung beantragt wird. ⁴Dabei müssen bei Studiengängen mit 7 Semestern Regelstudienzeit (Vollzeit) mindestens jeweils 30 ECTS-Punkte pro abgeschlossenes anerkanntes Fachsemester abzüglich 20 ECTS-Punkte erreicht werden. ⁵Abweichend von Satz 4 sind für eine Zulassung in das zweite Fachsemester mindestens 21 ECTS-Punkte erforderlich. ⁶Bei Teilzeitstudiengängen berechnen sich die ECTS-Punkte entsprechend anteilig zur Regelstudienzeit.

(2) Aktuelle Notenbestätigungen müssen bis spätestens 15. August für das Wintersemester und bis spätestens 01. März für das Sommersemester an der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(3) Ein Wechsel des Studiengangs innerhalb der Hochschule richtet sich nach den Bestimmungen des Abs. 1.

(4) Für Bewerbungen auf höhere Fachsemester in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen gelten die vorgenannten Absätze mit Ausnahme von Abs. 1 S. 1 Nr. 1; Abs. 2 greift nur, wenn die Bewerbungsfrist vor der Frist zur Einreichung der Notenbestätigung liegt.

(5) ¹Abweichend zu Abs. 1 gilt für Bewerberinnen und Bewerber, welche sich nach einer Studienunterbrechung durch eine Exmatrikulation in denselben Studiengang erneut immatrikulieren möchten, dass erworbene Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von den Hochschulen von Amts wegen übertragen werden. ²Die Hochschulen stufen die Studierenden in der Regel in das dem Studienfortschritt entsprechende Fachsemester ein. ³Prüfungsrechtliche Fristen zur Ablegung von Prüfungen werden nicht unterbrochen.

(6) Für den Ablauf des Zulassungs- bzw. Bewerbungsverfahrens gelten die Vorgaben dieser Satzung.

§ 7

Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, ausländische Hochschulzugangsberechtigungen, Sprachkenntnisse

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die keine Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, müssen den Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse bis spätestens zum Ende der Immatrikulationsfrist vorlegen. ²Der Nachweis für deutschsprachige Studienangebote kann insbesondere durch eine der folgenden Deutschprüfungen (Mindestanforderung) erbracht werden:

1. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe -,
2. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) mit einem Ergebnis der Niveaustufe DSH1 (B2),
3. Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die TestDaF-Niveaustufe 3 ausweist,
4. Das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung),
5. Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK oder HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden,
6. Das Große oder das Kleine Deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts bzw. das Goethe-Zertifikat des Goethe-Instituts mit einem Ergebnis der Niveaustufe B2,
7. Die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München,
8. Das ÖSD Zertifikat C1.

³Abweichend von den Sätzen 1 bis 2 kann bei Masterstudiengängen die Hochschule den Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung selbst prüfen.

(2) ¹Alle Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigungen, die im Ausland erworben wurden, müssen diese amtlich beglaubigt sowie in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung bei uni-assist e.V. gemäß deren Regularien zur Überprüfung der allgemeinen Voraussetzungen für ein Hochschulstudium in Deutschland bzw. in Bayern vorlegen. ²Die Vorprüfungsdocumentation ist im Rahmen des Bewerbungs- bzw. Zulassungsverfahrens form- und fristgerecht online einzureichen.

(3) ¹Treffen internationale Abkommen abweichende Regelungen, so sind diese Regelungen anzuwenden.

(4) ¹In ausschließlich fremdsprachigen Studiengängen ist der Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache (mindestens A 1) zu erbringen. ²Es sind zudem die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse (Niveau B 2 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) von staatlich anerkannten, akkreditierten Sprachinstituten mittels Zertifikats nachzuweisen. ³In englischsprachigen Studiengängen werden insbesondere folgende Nachweise (Mindestanforderung) anerkannt:

1. IELTS (International English Language Testing System),
2. TOEFL (Test of English as a Foreign Language),

3. Duolingo,
4. DAAD Certificate,
5. CEFRL (Common European Framework of Reference for Languages),
6. Cambridge English Language Assessment,
7. Pearson - PTE Academic,
8. TOEIC (Test of English for International Communication).

⁴Näheres bzw. Abweichendes kann in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt werden.

⁵Wird nachgewiesen, dass die Fremdsprache des Studienganges der Muttersprache entspricht oder die Hochschulzugangsberechtigung in dieser Sprache erworben wurde, entfällt der Nachweis mittels Zertifikat nach Satz 2 und 3.

§ 8

Immatrikulation, bedingte Immatrikulation, Probestudium

(1) ¹Die Immatrikulation (Einschreibung) erfolgt innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Fristen. ²Die Fristen werden im Zulassungsbescheid festgelegt (Ausschlussfristen). ³Die Zulassung zum Studium wird unwirksam, wenn die Immatrikulation nicht form- und fristgerecht im Online- Bewerberportal der Hochschule erfolgt (Antrag auf Immatrikulation) und die in Satz 4 aufgeführten Unterlagen nicht form- und fristgerecht vorgelegt werden. ⁴Es sind folgende Unterlagen, auf Verlangen der Hochschule im Original, vorzulegen:

1. Ein zum Start des Immatrikulationssemesters gültiger Personalausweis oder Reisepass.
2. Die im Zulassungsbescheid genannten Unterlagen.

(2) ¹Die abschließende Immatrikulation erfolgt in der Regel online durch die Hochschule. ²Sie ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, keine Immatrikulationshindernisse gegeben und die Gebühren und Beiträge vollständig eingegangen sind. ³Die Entrichtung der fälligen Gebühren und Beiträge erfolgt grundsätzlich durch die von der Hochschule angebotenen Zahlungsmöglichkeiten. ⁴Im Zulassungsbescheid werden verbindlich Form und Frist der Entrichtung festgelegt (Ausschlussfrist). ⁵Erfolgt die Zahlung nicht bzw. nicht in voller Höhe, wird die Immatrikulation versagt bzw. widerrufen. ⁶Gebühren, die der Hochschule insbesondere durch die fehlerhafte Angabe von Kontodaten oder ein nicht gedecktes Konto entstehen, sind von den Bewerberinnen und Bewerbern zu tragen. ⁷Im Übrigen gelten die Vorgaben der Hochschulgebührenverordnung Bayern bzw. die Hochschulgebühren- und Entgeltsatzung der Hochschule.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die sich als qualifizierte Berufstätige mit fachgebundenem Hochschulzugang bewerben, müssen zum Nachweis der Studieneignung ein Probestudium absolvieren. ²Das Probestudium in Vollzeit ist erfolgreich absolviert, wenn am Ende des zweiten Fachsemesters mindestens 21 von 60 ECTS-Punkten erbracht wurden; andernfalls endet die Immatrikulation mit Ablauf des Semesters, in dem das Probestudium endgültig nicht bestanden wurde (bedingte Immatrikulation). ³Für Teilzeitstudiengänge mit einer Regelstudienzeit von 10 Fachsemestern sind abweichend mindestens 15 ECTS, bei 14 Fachsemestern 11 ECTS-Punkte zu erbringen; in berufsbegleitenden Studiengängen können die Satzungen abweichende Regelungen treffen. ⁴Die ECTS-Punktegrenze wird in Anlehnung an § 9 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung automatisch angepasst, soweit die dortige ECTS- Punktegrenze neu festgelegt wird. ⁵Eine erneute Immatrikulation bei endgültig nicht bestandenem Probestudium in demselben Studiengang ist ausgeschlossen.

§ 9

Versagen der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation wird versagt, wenn ein Immatrikulationshindernis gem. Art. 91 BayHIG vorliegt.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn Formvorgaben trotz Hinweis auf die Folgen missachtet werden.

(3) ¹Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn kein Studienangebot vorliegt, insbesondere wegen Nichtdurchführung des Studienganges mit Studienbeginn im betreffenden Semester. ²Die Hochschulleitung prüft zum Stichtag 15.07. bei Studienplatzbewerbung mit Studienbeginn zum Wintersemester und zum

Stichtag 15.01. bei Studienplatzbewerbung mit Studienbeginn zum Sommersemester jeweils anhand der eingegangenen Anzahl an Studienplatzbewerbungen sowie der Anträge auf Immatrikulation, ob eine ausreichende Anzahl an Studienanfängerinnen und -anfänger in den grundständigen nicht örtlich zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen und Masterstudiengängen zu erwarten ist. ³Auf Grundlage der vorliegenden Anzahl an Anträgen auf Immatrikulation, die fünf Wochen vor Start des jeweiligen Semesters vorliegt, trifft die Hochschulleitung die Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen, ob der Studiengang im kommenden Semester durchgeführt wird oder nicht. ⁴In grundständigen Bachelorstudiengängen sollen zum Stichtag gemäß Satz 3 für das erste Fachsemester 20 Anträge auf Immatrikulation eingegangen sein. ⁵Wird der Start des Studienganges ausgesetzt, werden die Fakultät sowie die Bewerberinnen und Bewerber unverzüglich über das Versagen der Immatrikulation wegen Nichtdurchführung des Studiengangs informiert.

§ 10

Studierendenausweis

(1) ¹Die Hochschule gibt für studierende Personen zum Nachweis der Mitgliedschaft an der Hochschule nach der Immatrikulation einen Studierendenausweis aus. ²Der Studierendenausweis ist jeweils für ein Semester gültig; die Gültigkeit verlängert sich nach erfolgter Rückmeldung semesterweise durch Validierung, die die studierenden Personen eigenständig vorzunehmen haben. ³Der Studierendenausweis wird in der Regel nach Maßgabe der Hochschule in maschinenlesbarer Form (Campus Card) ausgegeben. ⁴Sie enthält in der Regel folgende aufgedruckte Informationen:

1. Name und Vorname,
2. Zugehörigkeit zur Gruppe der studierenden Personen,
3. Passbild in Farbe.

⁵Weitere Informationen werden im Validierungsvorgang für das aktuelle Semester auf der Campus Card aufgedruckt:

1. Gültigkeitsdauer,
2. Matrikelnummer.

⁶Die aufgedruckten Daten sind zusätzlich in elektronischer Form (mit Ausnahme der Gültigkeitsdauer) auf der Campus Card gespeichert. ⁷Der jeweilige Studiengang wird elektronisch codiert.

(2) Die Campus Card kann nach Maßgabe der Hochschule zu weiteren Zwecken verwendet werden, insbesondere

1. für die Anforderung von studienbezogenen Bescheinigungen,
2. für die Anmeldung und Abmeldung von Prüfungen bzw. die Abfrage von Prüfungsergebnissen,
3. als Benutzerausweis für die Bibliothek der Hochschule,
4. als Zugang zu Geräten, Räumen und Parkraum im Bereich der Hochschule,
5. als elektronische Zahlkarte auf Guthabenbasis.

(3) ¹Der Verlust des Studierendenausweises ist der Hochschule unverzüglich anzuzeigen. ²Haben studierende Personen den Verlust zu vertreten, kann die Hochschule Ersatz für ihre Aufwendungen für die Neuausstellung eines Studierendenausweises gem. des Gebühren- und Kostenverzeichnisses der Hochschule verlangen. ³Für den Fall, dass der Studierendenausweis aus einem von der studierenden Person vertretbaren Grund unbrauchbar ist, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. ⁴Für den Fall, dass Immatrikulierte ihren Studienplatz vor Beginn des ersten Semesters zurückgeben bzw. dass studierende Personen innerhalb eines Monats nach Beginn des ersten Semesters die Exmatrikulation beantragen, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. ⁵Die Campus Card ist nach Beendigung des Studiums unaufgefordert an die Hochschule zurückzugeben.

§ 11

Rückmeldung

(1) Wollen studierende Personen das Studium fortsetzen, so müssen sie sich vor Beginn des nächsten Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung); die Anmeldung erfolgt elektronisch über das Campusmanagementsystem der Hochschule.

(2) ¹Die Rückmeldung erfolgt durch den fristgerechten und vollständigen Eingang

1. des fälligen Semesterbeitrags (Grundbeitrag und ggf. Solidarbeitrag) des Studierendenwerk Erlangen-Nürnberg nach der jeweils gültigen Satzung,
2. ggf. der Gebühren für die Teilnahme an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums oder sonstiger Gebühren.

²Die Zahlung der Beiträge nach Nrn. 1 erfolgt grundsätzlich durch ePayment, die Zahlung der Gebühren nach Nr. 2 durch Überweisung nach Rechnungstellung. ³Die genauen Zeiträume der Rückmeldung werden im Terminplan der Hochschule hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 12

Beurlaubung

(1) Wollen sich studierende Personen von der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium befreien (Beurlaubung), so müssen sie dies form- und fristgerecht beantragen.

(2) ¹Der Antrag auf Beurlaubung ist unter Verwendung des Formulars des Studierendenservices zu stellen.

²Der Antrag muss den Beurlaubungsgrund nach Abs. 4 nennen. ³Dem Antrag müssen ggf. entsprechende aussagekräftige Nachweise beigelegt sein; die Hochschule kann ggf. solche Nachweise anfordern.

(3) ¹Der Antrag auf Beurlaubung ist bis spätestens ein Monat nach Beginn des Semesters zu stellen; tritt der Beurlaubungsgrund erst danach ein und war nicht vorhersehbar, so kann der Antrag bis zum 25. Januar für das Wintersemester bzw. bis zum 10. Juli für das Sommersemester gestellt werden. ²Die Beurlaubung kann jeweils nur für ein Semester beantragt werden. ³Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen.

(4) ¹Der Antrag auf Beurlaubung kann genehmigt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, die das Studium behindern und einen rechtzeitigen Abschluss in Frage stellen. ²Solche Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn

1. Umstände bestehen, die einen Anspruch auf Inanspruchnahme von Schutzfristen entsprechend dem Mutterschutzgesetz, Betreuung und Erziehung eines Kindes entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder Pflege eines nahen Angehörigen entsprechend dem Pflegezeitgesetz begründen,
2. ein ärztliches Attest bescheinigt, dass die studierende Person aufgrund einer Krankheit in dem betreffenden Semester nicht ordnungsgemäß studieren kann,
3. die studierende Person an einer Hochschule im Ausland studiert,
4. ein freiwilliges Praktikum absolviert wird,
5. ein freiwilliger Dienst abgeleistet wird,
6. ein Gründungsfreisemester absolviert wird.

³Bei Bachelorstudiengängen ist eine Beurlaubung in den Fällen von Satz 2 Nrn. 3, 4 und 6 für das erste Semester sowie – falls die studierende Person die Erstablegungsfristen gem. APO noch nicht erfüllt hat – bei einem Vollzeitstudium für das neunte und das zehnte Semester grundsätzlich ausgeschlossen. ⁴Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nur möglich, wenn die Beurlaubungsgründe nach der Immatrikulation eingetreten sind und davor nicht absehbar waren. ⁵Die Hochschule kann in Fällen von Satz 2 Nr. 2 auch ein fachärztliches bzw. amtsärztliches Attest verlangen. ⁶Wirtschaftliche Gründe werden grundsätzlich nicht anerkannt.

§ 13

Exmatrikulation

(1) Durch die Exmatrikulation erlischt grundsätzlich die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte und Pflichten an der Hochschule; das Prüfungsrechtsverhältnis erlischt mit der Exmatrikulation nicht.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt kraft Gesetzes, auf Antrag oder von Amts wegen.

(3) ¹Studierende Personen können von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn Gründe vorliegen, die einem ordnungsgemäßen Studium entgegenstehen. ²Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn die studierende Person nachweislich

1. der Hochschule durch schuldhaftes Handeln einen erheblichen materiellen oder immateriellen Schaden zugefügt hat,
2. wiederholt oder besonders schwerwiegend gegen die Hausordnung bzw. das Hausrecht der Hochschule verstoßen hat,
3. ein Mitglied der Hochschule von der Ausübung seiner Rechte oder Pflichten abgehalten hat,
4. wiederholt oder besonders schwerwiegend gegen die Allgemeine Benützungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB) in ihrer jeweils gültigen Fassung bzw. gegen die ergänzende Nutzerordnung der Bibliothek der Hochschule verstoßen hat,
5. wiederholt oder besonders schwerwiegend gegen die Benutzerordnung des Rechenzentrums der Hochschule verstoßen hat,
6. entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht und weitere Indizien hinzukommen, dass die betreute Person studienunfähig ist oder dass ihr Aufenthalt an der Hochschule andere Personen oder den Studienbetrieb ernstlich gefährden,
7. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu erwarten ist,
8. unter Berücksichtigung von Härtefallgründen ein überlanges Studium ausübt.

³Bei besonders schwerwiegenden Fällen stellt bereits der Versuch von Handlungen nach Satz 2 Nr. 1 bis 5 bzw. die Aufforderungen solche Handlungen zu unternehmen ein Exmatrikulationsgrund dar. ⁴Die Entscheidung über die Exmatrikulation trifft nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens die Hochschulleitung. ⁵Der betreffenden Person ist vor der Entscheidung die Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über das Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (ImRueEx/HSAN-20221) vom 26. Januar 2022 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 17.05.2023 und der Feststellung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 24.05.2023.

Ansbach, den 24.05.2023

Gez.
Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein
Präsident

Diese Satzung wurde am 24.05.2023 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24.05.2023 auf der Internetseite der Hochschule für angewandte Wissenschaften www.hs-ansbach.de bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24.05.2023.